Werk

Titel: Rechts- und Verfassungsgeschichte

Ort: Köln; Weimar; Wien

Jahr: 2008

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0064|LOG_0049

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

wollten und zu diesem Zweck punktuelle Allianzen miteinander eingehen mußten. Daß aus einem erbitterten Feind ein treuer Verbündeter werden konnte, zeigt das Beispiel des Pierre d'Aups alias Petros Aliphas. – Giovanni CHERUBINI, Qualche osservazione conclusiva (S. 279–285), faßt die Beiträge zusammen, ohne eigene Akzente setzen zu wollen. Folker Reichert

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 770. 2. Weltliches Recht S. 779. 3. Kirchliches Recht S. 785.
4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 786.

Mario ASCHERI, Appunti di storia del diritto nel Medioevo, Torino 2006, Giappichelli, VII u. 152 S., ISBN 88-348-6415-8, EUR 14. – Der Autor erklärt nachdrücklich, daß er nicht in erster Linie für seine Kollegen schreibt, sondern um das Interesse für Rechtsgeschichte bei jungen Leuten zu wecken und sie auf das Studium des modernen und zeitgenössischen italienischen Rechts vorzubereiten. Er betont, daß das Verständnis von gewissen grundsätzlichen Begriffen der Gesetzgebung und des juristischen Verfahrens des antiken (speziell römischen) und ma. (germanischen, kanonischen und feudalen) Rechts elementar wichtig sei, und er zieht des öfteren Parallelen zwischen der Vergangenheit und Gegenwart. Dabei verzichtet er auf Fußnoten und fast vollkommen auf Bibliographie. – Das Werk besteht aus zwei Teilen: „Primi lineamenti" und „Diritti e Processo dei Secoli X–XV". Im ersten, kürzeren Teil führt A. an die Konzepte heran, die der Leser brauchen wird, um die Thematik des zweiten, analytischeren und konkreteren Teils verstehen zu können. Dabei handelt es sich u. a. um „diritto pubblico", „ius proprium", „pluralismo religioso", „legge delle citazione", „inprescrittibilità", „compresenza" und „personalità del diritto". Seine Erklärungen zu Begriffen wie *constitutio*, *codex* und *libertas*, die heute eine andere Bedeutung haben als in der Antike und im MA, sind von besonderem Nutzen. – Im zweiten Teil wird die historische Entwicklung der Begriffe, die im ersten Teil erklärt wurden, verfolgt. Dabei zeigt A. Zusammenhänge auf, die für einige Leser ungewohnt sein werden. Die *libertas* der Kirche gegenüber Laien, wie sie im Dictatus papae beansprucht wurde, wurde übertragen auf das Verhältnis der Kommunen gegenüber dem Kaiser (mit dem Frieden von Konstanz als Ergebnis), auf das Verhältnis der Stände und Gemeinschaften gegenüber dem König (was die Entwicklung von Parlamenten zur Folge hatte) und auf das Verhältnis von feudalen Herren gegenüber Städten, Burgen und Gemeinschaften (was wiederum zu den *chartae libertatum* führte). – A. behandelt die Entwicklung des ius commune sowie dessen Beziehung zum lokalen Recht. Dabei setzt er sich mit „territorialismo" (in Bezug auf urbane und ländliche Statuten, insbesonders mit den Entwicklungen in Venedig, Pisa, Genua, Rom und Süditalien) auseinander, ebenso wie mit „particularismo" (in Bezug auf kirchliche und berufliche Gruppierungen)

sowie mit Handelsrecht und See-Recht. – A. widmet mehrere Kapitel diversen Aspekten des römisch-kanonischen Gerichtsverfahrens und beschreibt die Beziehung zwischen Gesetzgebung und Gerichtsverfahren in Italien.

Linda Fowler-Magerl

Gianfranco MAGLIO, L'idea costituzionale nel medioevo. Dalla tradizione antica al «costituzionalismo cristiano» (Fondamenti medievali della civiltà europea 1) Negarine di S. Pietro in Cariano (VR) 2006, Il Segno dei Gabrielli Editori, XXII u. 277 S., ISBN 88-88163-80-8, EUR 18. – Der Kerngedanke dieses Buches ist schnell skizziert: Das MA habe stets eine Beschränkung staatlicher Macht aufrecht erhalten, weil das persönliche Heilsinteresse ein unüberwindbares Argument gegen die Ansprüche der Staatsräson bereitgestellt habe. Das individuelle Gewissen eines jeden Christen habe der politischen Machtausübung klare Grenzen gezogen. Dieser „christliche Konstitutionalismus" biete eine immer noch gültige Antwort auf den Antagonismus von institutionellem Gehorsam und individueller Freiheit und sei als Ursprung aller modernen Theorien über Gewaltentrennung, Menschenrechte und Demokratie anzusehen. Äußerungen dieser Idee spürt M. in der politischen Theorie Augustins, in den germanischen Volksrechten, in den karolingischen Kapitularien, in den Streitschriften des Investiturstreits und in den bedeutenden philosophischen Traktaten des 12.–14. Jh. nach. Der geringste Mangel dieses Buchs ist die fehlende Vertrautheit mit moderner Forschungsliteratur. M. folgt weitgehend den Werken Walter Ullmanns und Ernst Kantorowicz', ohne die Regale voller Kritik an diesen Großtheorien zur Kenntnis zu nehmen. Das Grundproblem ist jedoch prinzipieller Natur, und zwar die Anwendung einer blutleeren ideengeschichtlichen Methodik. Wenn Isidor von Sevilla im 7. und Marsilius von Padua im 14. Jh. von der Beteiligung des *populus* an der Gesetzgebung sprechen, wird dies als eine Äußerung derselben überzeitlichen Idee angesehen, unabhängig davon, welche gesellschaftlichen Realitäten damit gemeint sind. Unterschiede werden nivelliert, Gegnerschaften durch den Beitrag zu einer gemeinsamen Idee verharmlost. Bei aller Idealisierung des MA (im doppelten Sinn) versäumt M. zu erwähnen, daß dieser Konstitutionalismus, gerade weil er christlich war, vor den nicht-christlichen Teilen der Gesellschaft, vor Juden, Heiden, Muslimen und Häretikern, halt machte. Den Konstitutionalismus zu universalisieren, war nicht die Leistung des MA. Zuletzt erscheint auch die leitende Frage falsch gestellt: Stand das MA tatsächlich vor dem Problem der Beschränkung totalitärer Staatsgewalt? Oder verdeckt diese Projizierung der Sorgen des 20. Jh. nicht die Tatsache, daß die ma. Theoretiker in erster Linie damit beschäftigt waren, die Bedürfnisse des Gemeinwohls gegen die Beharrungskraft partikularistischer Interessen zu legitimieren? Karl Ubl

Stefan ESDERS / Christine REINLE (Hg.), Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5) Münster 2005, LIT-Verl., VI u. 197 S., ISBN 3-8258-8541-0, EUR 19,90. – Bis auf den später hinzugekommenen Aufsatz von Steffen Patzold kommen in diesem bescheiden aufgemachten Bändchen Vorträge zum Druck, die auf dem 44. Deutschen Historikertag 2002 in Halle gehalten wurden: Stefan ESDERS / Christine REINLE, Rechtsver-

änderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt: Zur Einführung in das Thema (S. 1–24), erörtern den Rahmen des Themas und fragen nach dem Charakter des ma. Rechts, das als durch verschiedene Kriterien präzisiertes „konfliktregulierendes Ordnungssystem" verstanden werden kann. Der Focus der Beiträge, die sich den S. 12 genannten Leitfragen beugen (sollen), liegt auf bewußter Rechtsveränderung, die hinsichtlich ihrer Legitimation, ihrer Durchsetzung und ihrer „sozialen Kosten" zu analysieren ist. – Stefan ESDERS, Treueidleistung und Rechtsveränderung im früheren Mittelalter (S. 25–61), bezieht sich in seiner Skizze auf Ergebnisse seiner (immer noch) nicht gedruckten Habilitationsschrift und versteht den fränkischen Treueid als Adaption des von den römischen Soldaten zu leistenden Fahneneids, der im Frankenreich „eine eigene, auf militärrechtlichen Elementen gründende Normenordnung" schuf, „mittels derer sich neues Recht begründen und bestehendes Recht verändern ließ". Näher behandelt wird dies an Treubruch und Königsbann. – Steffen PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der ‚Leges'-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (S. 63–99), untersucht vornehmlich mit Blick auf die Capitularia legibus addenda (zur skrupulösen Benutzung des Begriffs vgl. S. 67 mit Anm. 20) die leitenden Vorstellungen, Methoden und Verfahren der Gesetzesänderungen und kontrastiert die relativ hoch geschraubten Ansprüche mit der Überlieferung, die in sich widerspruchsvoll ist und den selbst gesteckten Zielen nicht entsprechen will. Den tieferen Grund dafür sieht P. in den noch prägenden Charakteristika einer oralen Kultur, die sich mit einem „raschen und tiefgreifenden" Literalisierungsprozeß konfrontiert sah. – Detlev KRAACK, Regelung aus der Ferne und Klärung vor Ort. Moderne und traditionelle Instrumentarien herrscherlicher Einflußnahme auf das hochmittelalterliche Rechtsleben (S. 101–121), spürt anhand des Konflikts um die Verwaltung der Grafschaft Friesland, in dem Friedrich Barbarossa 1165 einen Ausgleich vermittelte, den Handlungsspielräumen des Herrschers nach und zeigt mit weiteren Beispielen dessen Bestreben, amtsrechtliche Bindungen zu schaffen bzw. zu erhalten und Probleme an sich zu ziehen und sich so als regelnde, im Zweifelsfall auch sanktionierende Instanz darzustellen. Obwohl dabei bisweilen geradezu ‚moderne' Mittel angewendet wurden, blieb diesen (unsystematischen) Bemühungen letztlich der Erfolg versagt. – Regina SCHÄFER, Landesherrliche Rechte? Regalien als statusstabilisierende Faktoren für spätmittelalterliche Adelsherrschaften (S. 123–145): Die „fürstliche Landeshoheit" war das Konzept, mit dem die (werdenden) Fürstentümer den übrigen weltlichen Herrschaften ihren Anspruch auf Landesherrschaft bestritten. Wie dies im einzelnen – vor allem mit Rekurs auf den Besitz von Regalien – geschah, demonstriert die Autorin am Beispiel des Dorfes Kostheim (gegenüber von Mainz an der Mainmündung), das in die Mühlen der gegenläufigen Herrschaftsansprüche des Landgrafen von Hessen und des Erzbischofs von Mainz geriet. – Christine REINLE, Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter (S. 147–174): Die (nicht nur als Adelsphänomen zu verstehende) Fehde galt einerseits als legitimes Mittel der Durchsetzung von Rechtsansprüchen und andererseits als illegitime Gewaltausübung. Die Aufgabe der Friedenswahrung und Friedenssicherung bot dem Landesherrn einen vorzüglichen Ansatzpunkt zur Durch-

setzung seiner Souveränitätsansprüche. In Verbindung mit theologischen Lehren (vom „gerechten" Krieg) und unter den Einflüssen des gelehrten Rechts wurde die Fehde schließlich vollends kriminalisiert. Ob freilich die zwischenstaatlichen Kriege der (frühen) Neuzeit als Folge einer nach Innen befriedeten ma. Gesellschaft gedeutet werden können bzw. sollten, scheint mir noch nicht ausdiskutiert. – Dieter SCHELER, „Versteinerte Grundherrschaft"? Zur stillen Enteignung von Grundherren durch ihre Hofrechte (S. 174–192), widmet sich dem „Leibgewinns- oder Behandigungsrecht" (einer in der Niederrheingegend verbreiteten Form des Besitzes) und den sich daraus ergebenden Konflikten zwischen Ober- und Untereigentümern, wobei das Erbrecht eine ganz erhebliche Rolle spielte. G. Sch.

Coups d'État à la fin du Moyen Âge? Aux fondements du pouvoir politique en Europe occidentale. Colloque international (25–27 novembre 2002), sous la direction de François FORONDA, Jean-Philippe GENET et José Manuel NIETO SORIA (Collection de la Casa de Velázquez 91) Madrid 2005, Casa de Velázquez, XIII u. 644 S., Karten, ISBN 84-95555-84-0, EUR 40. – Vom 25. bis 27. November 2002 trafen sich im französischen Kulturinstitut in Madrid, der „Casa de Velázquez", Wissenschaftler aus Frankreich, Spanien und England, um mit der Untersuchung des „Staatsstreichs" die Grundlagen der ma. politischen Verfassung im westlichen Abendland auszuleuchten. Insgesamt 21 Beiträge wurden publiziert: Jean-Philippe GENET, Le coup d'État, ou les légitimités contrairées (S. 1–17), arbeitet am Beispiel der Ereignisse um Chlothar II. und Brunichild in der Chronik des Fredegar vier Begründungsfelder zur Rechtfertigung eines „Staatsstreichs" heraus: familiäre Bindungen, Religion, Konsens der Großen und die Präsentation eines Sündenbocks für die Auseinandersetzungen um die Herrschaft, indem dem abgesetzten Monarchen die Schuld an seinem eigenen Sturz zugeschrieben wird. Dies kontrastiert G. mit Beispielen aus dem 14. Jh. und zeigt auf diese Weise die Entwicklung hin zu konstitutionellen Auffassungen auf. – Patrick BOUCHERON, Théories et pratiques du coup d'État dans l'Italie princière du Quattrocento (S. 19–49), weist insbesondere auf den Konflikt zwischen Gewalt und Recht hin. – Die gleiche Problematik zeigt Corinne PÉNEAU, *Separare regem a regimine regni.* «Coups d'État» et expression de la loi dans la Suède des XIV^{e} et XV^{e} siècles (S. 51–71), am Beispiel Schwedens vom 13. bis zum beginnenden 16. Jh. auf. Die Beseitigung vermeintlich unerträglicher Zustände und die (Wieder-)Errichtung rechtmäßiger Verhältnisse charakterisieren dort die hohe Zahl gewaltsamer Herrscherabsetzungen. Der Staatsstreich wurde dementsprechend als eine Bekräftigung von Recht und Staat legitimiert. – José Manuel NIETO SORIA, *Rex inutilis* y tiranía en el debate político de la Castilla bajomedieval (S. 73–92), kontrastiert die reiche intellektuelle Durchdringung des Problems der ungerechten Herrschaft im spätma. Kastilien mit der gleichzeitigen politischen Praxis. Zunächst vertrat man dort in den „Siete Partidas" von Alfons X. die strikte Ablehnung der Absetzung tyrannischer Herrschaft mit Hinweis darauf, daß auch schlechte Herrscher ein Werkzeug Gottes seien und erduldet werden müssen. Juan García de Castrojeriz war es dann, der Mitte des 14. Jh. die theoretische Grundlage für die Absetzung von Königen lieferte, indem er es für erlaubt erklärte, illegitim an die Macht gelangte Könige zu töten. Dementsprechend

zielen die Begründungen im kastilischen Bürgerkrieg, die zum Tod Peters I. († 1369) und zur Thronerhebung Heinrichs Trastámara führten, genau in diese Richtung. Die weitere Entwicklung bis hin zu den Katholischen Königen zeigt auf der intellektuellen Ebene eine Hinwendung zum Recht des Tyrannenmordes, während die theoretischen Begründungen für die Herrscherabsetzung in der Praxis nur zögerlich aufgegriffen wurden. – Remedios MORÁN MARTÍN, *Alteza... merçenario soys.* Intentos de ruptura institucional en las Cortes de León y Castilla (S. 93–114), analysiert die Cortes von Ocaña vom April 1469. Dort wurde der Versuch unternommen, den König auf Gesetzgebung nur im Rahmen der Cortes festzulegen und zwar mit der Begründung, der König habe jenen zu dienen, die ihn mit ihrem Steueraufkommen tragen. Das bedeutete einen Bruch mit der traditionellen Auffassung vom König als *vicarius Dei.* Damit zeigt M. M. die allgemeine Entwicklung auf: die Entsakralisierung des Königtums, mit der die Vorstellung der Legitimität der Herrscherabsetzung einherging. – England erlebte vom Ende des 14. bis tief in das 15. Jh. hinein fünf oder – je nach Bewertung – sogar sechs Herrscherabsetzungen. John WATTS, Usurpation in England. A Paradox of State-Growth (S. 115–130), deutet sie als die für diese Zeit beste Möglichkeit, den schwierigen Problemen zu begegnen, die sich ergaben, wenn Könige den wachsenden Anforderungen der immer komplexer werdenden gesellschaftlichen und politischen Struktur nicht genügten. Aus neuen Aufgaben und wachsender Verantwortung erwuchs dem König nämlich zugleich eine enorme Steigerung seiner Macht. Demgegenüber schwanden die Möglichkeiten, sich dem König entgegenzustellen und seine Entscheidungen zu korrigieren; in gleichem Maße stieg die Bereitschaft zum Aufstand und zur Gewalttätigkeit. – Mélanie PIERRARD, D'une déposition à l'autre. La vision des changements dynastiques dans les *Bruts* et les *Chroniques de Londres* en Angleterre aux XIV^{e} et XV^{e} siècles (S. 131–152), untersucht die Rechtfertigung für Herrscherabsetzungen Eduards II. (1327), Richards II. (1399) und Heinrichs VI. (1461) in den Chroniken der Bruts und in den London Chronicles. Ihre Analyse zeigt die wachsende Bedeutung der Unterstützung des Usurpators durch das Volk und der öffentlichen Meinung. – Jean-Marie MOEGLIN, Chute et mort d'Adolf de Nassau (1298). Stratégies et scénarios pour un coup d'État (S. 153–180), ergründet die nachträgliche Legitimierung des Sturzes Adolfs von Nassau (1298) und der Wahl Albrechts von Habsburg. Die zeitgenössische Bewertung der Ereignisse war durchaus kontrovers und schwankt zwischen den herkömmlichen Deutungsmustern, z. B. des Todes Adolfs als eines iudicium Dei, und ersten Schritten hin zu einer Verrechtlichung der Ereignisse. – Als verdeckten Staatsstreich interpretiert Yann POTIN, Le coup d'État «révélé»? Régence et trésors du roi (septembre–novembre 1380) (S. 181–211), die Krönung des jungen Karls VI. (1380–1422) ein Jahr vor seiner Volljährigkeit. – Ähnlich deutet François FORONDA, S'emparer du roi. Un rituel d'intégration politique dans la Castille trastamare (S. 213–329), die vorübergehende Gefangennahme Peters I. von Kastilien (1350–1369) durch eine Adelsgruppe bei den Verhandlungen von Toro, die eine Beteiligung an der Regierung forderte, ferner den Versuch des Infanten Heinrich von Aragón, Johann II. (1406–1454) 1420 in Tordesillas festzusetzen. 20 Jahre später wurde Johann II. erneut seiner Handlungsfähigkeit beraubt, und zwar in Rámaga (1443) durch den Infanten Johann von Aragón. Diesem

Handlungsmuster entsprechen auch Ereignisse in Córdoba (1455), Madrid (1464), Segovia, San Pedro de las Dueñas, Ávila (1465), El Pardo (1467) und Madrid (1467). – Daß Isabella von Kastilien zu Lebzeiten Heinrichs IV. nicht den Titel einer Königin annahm und sich mit dem einer Erbprinzessin begnügte, nennt Ana Isabel CARRASCO MANCHADO, La toma del poder de Isabel I de Castilla. Golpe a la legitimidad de Enrique IV (S. 331–349), einen offenkundigen Beleg dafür, daß ihre Thronusurpation und die Absetzung Heinrichs gescheitert waren. Die Usurpation der königlichen Legitimität hingegen sei ihr gelungen. Vor diesem Hintergrund interpretiert die Vf. zeitgenössische Bestrebungen, die Legitimität Isabellas zu rechtfertigen, die es ihr später ermöglichten, sich als Königin ausrufen zu lassen und sich während 30 Jahren an der Macht zu halten. – Ein Kapitel moderner Historiographie vom 16. bis zum 20. Jh. schreibt Pau CATEURA BENNÀSSER, Los conceptos de orden y desorden político en la historiografía balear (S. 351–364), am Beispiel der Konzepte von Ordnung und Unordnung in der Geschichtsschreibung der Balearen. – María ASENJO GONZÁLEZ, Ciudades y poder regio en la Castilla Trastámara (1400–1450) (S. 365–401), untersucht die Rolle der Städte und die Unterstützung, die sie der Herrscherfamilie Trastámara unter dem König Johann II. (1406–1454) leisteten. Ihre Bedeutung ist kaum zu überschätzen angesichts der Tatsache, daß sie zwei Drittel der kastilischen Reichsbevölkerung und mehr als die Hälfte des Reichsgebiets unter ihrer Rechtsprechung und Herrschaft vereinten. Dementsprechend versuchte Johann II. die Städte institutionell durch großzügige Zugeständnisse einzubinden, insbesondere durch Aufnahme von Repräsentanten in den Consejo Real. Die großen gesellschaftlichen Konflikte innerhalb der Städte zwangen die urbanen Oligarchien ihrerseits dazu, zur Stabilisierung ihrer Lage Unterstützung und Rückbindung beim König zu suchen. – Eloísa RAMÍREZ VAQUERO, Un golpe revolucionario en Navarra: 13 de marzo de 1328 (S. 403–432), beschreibt die navarresische Reichsversammlung in Puenta La Reina, die im darauffolgenden Jahr zur Krönung des Grafen von Évreux führte, als ein staatsstreichartiges Ereignis. Vorausgegangen waren subversive Aktivitäten in den Reihen des niederen Adels und französisch geprägter Ortschaften. Das Ziel war nach dem Tod Karls IV. die Inthronisation von Johanna, der Tochter Ludwigs I. von Navarra (X. von Frankreich) und damit verbunden die Ausgliederung Navarras aus dem französischen Kronverband. – Armand JAMME, Renverser le pape. Droits, complots et conceptions politiques aux origines du Grand schisme d'Occident (S. 433–482, 1 Abb., 1 Karte), wagt eine Neuinterpretation für das Große Abendländische Schisma. Der überlieferte cholerische Charakter Urbans VI. sei als Indiz für „un processus brutal d'absolutisation du pouvoir" zu bewerten. Urban VI. habe den Einfluß des Kardinalskollegiums geschmälert. Die Reaktion der Kardinäle, die in den Monaten nach der Wahl des Papstes einen politischen Gegenpol bildeten, sei der Versuch gewesen, die herkömmliche Regierungsform der Kirche zu verteidigen. Die Ursachen für das Schisma seien somit politischer und nicht juristischer Natur gewesen. – Flocel SABATÉ I CURULL, El poder soberano en la Cataluña bajomedieval: definición y ruptura (S. 483–527), zeichnet vier Phasen der Entwicklung königlicher Macht in Katalonien nach und diagnostiziert vier Typen der Verschwörung gegen die Königsherrschaft: Verschwörungen des Adels macht er in einer Phase zwischen 1162 und 1283 fest, als immer wieder

Gruppen von Adeligen aus allen Teilen des Reichs dem König gemeinsam die Gefolgschaft und den Gehorsam aufsagten und ihre eigenen Hoheitsrechte auf Kosten der Königsherrschaft ausbauten. Die spätere Geschichtsschreibung hat diesen politischen Prozeß der Schwächung der Königsherrschaft allerdings heroisiert, so daß der Autor von einer vierten „conspiración de la memoria" spricht. – In den Kontext des Staatsstreiches ordnet Gilles LECUPPRE, De l'essence du coup d'État à sa nécessité. L'imposture, entre fausse légitimité et complot véritable (S. 529–541), auch das Auftauchen von Thronprätendenten mit „falschen", unhaltbaren Ansprüchen und deren Instrumentalisierung ein. – María Concepción QUINTANILLA RASO, Discurso aristocrático, resistencia y conflictividad en el siglo XV castellano (S. 543–573), unterzieht die krisenhaften Ereignisse während der Herrschaft Heinrichs IV. von Kastilien, die am 5. Juni 1465 in einem Staatsstreich mündeten – der Absetzung Heinrichs in effigie und der Akklamation und Investition Alfons' XII. –, einer eingehenden Untersuchung. Im Zentrum ihrer Erörterung steht die Rolle des machtvollen hohen Adels, der den Versuch der Krone, einen modernen zentralisierten Staat zu schaffen, mit dem Hauptargument, die herkömmliche Verhältnisse zu bewahren und zu verteidigen, als erodierende Kraft gegenüberstand. – Wirren um die Herrschaft und die Thronfolge hat es auch nach der Zeit der „katholischen Könige" gegeben, wie Juan Manuel CARRETERO ZAMORA, Crisis sucesoria y problemas en el ejercicio del poder en Castilla (1504–1518) (S. 575–593), zeigt. – Miguel Ángel LADERO QUESADA, ¿Golpes de Estado a fines de la Edad Media? Fundamentos del poder político en la Europa occidental (S. 595–605), liefert theoretische Erörterungen zur Definition dessen, was man unter „Staatsstreich" verstehen kann, und postuliert eine Typologie, die je nach Staatsformen variiert. Dabei erläutert der Vf. seine Ausführungen an Beispielen des spätma. Ständestaats, der Monarchie auf dem Wege hin zum Absolutismus und an den Eigenheiten der italienischen Stadtstaaten. – Den gleichermaßen theoretischen Abschluß bildet Claude GAUVARD, Le coup d'État, de l'émotion à la sujétion (S. 607–612), mit Überlegungen zur Terminologie und Bedeutung des Staatsstreichs. – Der Kongreßband bietet insgesamt einen beindruckenden Überblick über ein Phänomen im ausgehenden MA, das als Charakteristikum einer politischen Umbruchszeit gewertet werden kann. Es bleibt allerdings zu fragen, ob „Staatsstreich" (coup d'état, golpe de estado) im Deutschen die richtige Bezeichnung für das geschilderte Phänomen ist oder ob wir hier im Sprachverständnis einen abweichenden Bedeutungsinhalt haben, der eher die Wahl der traditionellen und neutraleren Begriffe „Thronsturz" bzw. „Herrscherabsetzung" empfiehlt. Zumindest für Ereignisse aus dem frühen und hohen MA scheint dies nach Meinung des Rezensenten naheliegend, für die Zeit des Spät-MA besteht diesbezüglich trotz der Darlegungen von Ladero Quesada zur Terminologie sicherlich noch Diskussionsbedarf.

Alexander Bronisch

Alfred SÖLLNER, Der zweite Merseburger Zauberspruch. Heil- und Segenswunsch oder Ausdruck des Rechtsgedankens der Talion?, ZRG Germ. 125 (2008) S. 1–17. – Der bereits 2005 verstorbene ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht fragt sich hier, „ob der zweite Merseburger ‚Zauberspruch' vielleicht gar kein Zauberspruch mit Heil- und Segenswünschen ist, sondern

ein auf die Götter projizierter ... Rechtssetzungsakt, welcher die Rechtsfolgen bei ... Verletzungen in dem Sinne beschreibt und festlegt, dass in den geschilderten Fällen Gleiches mit Gleichem vergolten werden kann ..." (S. 3), und beantwortet diese Frage in dem Sinne, „dass ein Germane, der augenscheinlich die Funktionen eines Priesters, Sehers und Dichters in sich vereinigte, unseren Text verfasst hat, um den Rechtsgedanken der Talion zu formulieren, und dass er diesen Rechtsgedanken, um ihm größere Autorität zu verleihen, in eine im germanischen Götterhimmel spielende Geschichte einbettete" (S. 11). Zugleich wird eine die Bedeutung verändernde neue Übersetzung des zweiten Spruchs vorgeschlagen. G. Sch.

Christof PAULUS, Das Pfalzgrafenamt in Bayern im Frühen und Hohen Mittelalter (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 25) München 2007, Kommission für bayerische LG, LVI u. 429 S., ISBN 978-3-7696-6875-9, EUR 52. – Diese Münchner Diss. untersucht nicht allein die Rolle der 830 zuerst bezeugten Pfalzgrafen in Bayern bis zu ihrem Erlöschen 1248, sondern geht auch auf die allgemeine Problematik des seit der Merowingerzeit bekannten Amtes in der fränkisch-deutschen Verfassungsgeschichte ein, woraus sich immer wieder vergleichende Seitenblicke auf die in Schwaben, Sachsen, Lothringen, Burgund und Italien ebenfalls auftretenden Pfalzgrafen ergeben. In diesem weiten Rahmen bahnt sich der Vf. mit Geschick und Augenmaß seinen Weg durch ein Dickicht apodiktischer Thesen und Theorien wie auch genealogischer und lokalgeschichtlicher Streitfragen und plädiert von Anfang an dafür, die Funktion des Pfalzgrafen als „ein offenes Amt" (S. V) einzuschätzen, das im Laufe der Jahrhunderte ganz unterschiedliche Ausprägungen erfahren habe. Das verhilft ihm zu einer Vielzahl von differenzierenden Beobachtungen, auch zu Korrekturen gegenüber der bisherigen Literatur, aber zu keinem formulierbaren Gesamtbild, weshalb das Buch auch ohne jede Zusammenfassung seiner Ergebnisse endet. Ein fühlbarer handwerklicher Mangel liegt in der ganz schematischen Verwertung der elektronischen Wortkonkordanz zu Mignes PL, was vor allem im einleitenden begriffsgeschichtlichen Abschnitt über palatium, aber auch anderwärts zu seltsam verfremdeten, ungeprüften Quellennachweisen geführt hat. Der Leser muß selbst herausfinden, daß mit den drei S. 26 Anm. 134 aufgereihten PL-Stellen die Ordines Romani, die Gesta episcoporum Autissiodorensium und Anselms von Saint-Remi Historia dedicationis gemeint sind, die sämtlich woanders besser ediert vorliegen und auch nicht den von P. behaupteten fehlerhaften Wortlaut „palatium maior" (zweimal auf S. 26) aufweisen. R. S.

Royautés imaginaires (XII^{e}–XVI^{e} siècles). Actes du colloque organisé par le Centre de recherche d'histoire sociale et culturelle (CHSCO) de l'Université de Paris X–Nanterre sous la direction de Colette BEAUNE et Henri BRESC (26 et 27 septembre 2003). Textes réunis par Anne-Hélène ALLIROT, Gilles LECUPPRE et Lydwine SCORDIA (Culture et société médiévales 9) Turnhout 2005, Brepols, 227 S., Abb., ISBN 2-503-51916-4, EUR 49. – Die Pariser Tagung versuchte das Königtum aus einer ungewöhnlichen Perspektive darzustellen, indem sie den Vorstellungen nachging, die erweckt werden, sobald in den unterschiedlichsten Zusammenhängen von Königen die Rede ist. Da be-

schäftigte man sich mit Modellen, positiven wie negativen, für das Königtum; Herrschaften, die nur in der Vorstellung einzelner Personen bestanden, künstlerischen Darstellungen des idealen Königs und anderem. Da die Idee vom Königtum, wie die Hg. SCORDIA in ihrer Zusammenfassung (S. 219–221) konstatiert, im behandelten Zeitraum in ihren Wesenszügen ziemlich stabil bleibt, fallen die einzelnen Beiträge trotz ihrer verschiedenartigen Ansätze nicht auseinander, sondern können sich gegenseitig ergänzen. Ein Schwerpunkt des Interesses läßt sich zudem für das hoch- und spätma. Frankreich ausmachen. – Dominique BOUTET, Entre le réel et l'imaginaire: Les rivalités successorales et l'idéologie de la légitimité dans la littérature française du XII[e] siècle (S. 5–18), bietet Beispiele für die Konkurrenz zwischen genealogischer und moralischer Legitimation bei der Nachfolge eines Herrschers. – Edina BOZÓKY, La représentation idéale d'Attila et de son royaume dans l'historiographie médiévale de Hongrie (S. 19–31), sieht die Chronik des Simon Kézai (fertiggestellt etwa 1282–1285) am Beginn einer Stilisierung Attilas zum Idealherrscher, die dann im 15. und 16. Jh. von den ungarischen Königen weiter ausgeführt wurde. – Lydwine SCORDIA, Théopompe est-il un roi tutélaire de la royauté française? (S. 33–51): Die Anekdote des spartanischen Königs Theopompos, der, wie Aristoteles in seiner Politik berichtet, vor seinem Tod seine Machtbefugnisse beschränkte, um der Königsherrschaft längere Dauer zu verleihen, hat in zahlreiche Fürstenspiegel des Hoch- und Spät-MA Aufnahme gefunden. Möglicherweise war Karl V. von Frankreich durch sie angeregt, als er im Angesicht des Todes die Herdsteuer aufheben ließ. – Priscille ALADJIDI, L'empereur Trajan: Un modèle imaginaire de la charité royale dans les miroirs des princes de la fin du Moyen Âge (S. 53–73, 3 Abb.), verfolgt in der vielzitierten Anekdote von Trajan und der armen Witwe ein weiteres Modell herrscherlichen Handelns. – Colette BEAUNE, Rois de France, rois de la fève (S. 75–88): Nur zwei französische Könige werden in den Quellen explizit als Bohnenkönig bezeichnet, eine Anspielung auf den Brauch, zu Epiphanias denjenigen, in dessen Kuchenstück sich eine Bohne findet, für einen Tag zum König zu machen: der als Säugling gestorbene Johann I. und Philipp VI. in einem Augenblick, da er im Begriff scheint, seine Herrschaft gänzlich zu verlieren. Größer ist aber das Interesse der Vf. an Karl VII., zwischen dessen Wiedereinsetzung durch Jeanne d'Arc und dem Epiphaniasbrauch sie zahlreiche Bezüge findet. – Martin AURELL, Aux origines de la légende noire d'Aliénor d'Aquitaine (S. 89–102), hält die frühesten Berichte über die Promiskuität Eleonores bei Johannes von Salisbury, Walter Map und Giraldus Cambrensis für unzuverlässig, weil von den Intentionen ihrer Autoren gefärbt. – Gilles LECUPPRE, Continuité capétienne, monarchie universelle et martyre rédempteur: la royauté fantasmatique du siennois Giannino Baglione (1316–1362) (S. 103–118), stellt die Istoria del Re Giannino vor, die um 1400 entstanden ist und die Geschichte des Kaufmanns aus Siena erzählt, dem von Cola di Rienzo weisgemacht wurde, er sei in Wirklichkeit der Erbe des kapetingischen Königtums, der im Säuglingsalter vertauschte König Johann I. – Anne-Hélène ALLIROT, La *male royne boiteuse*: Jeanne de Bourgogne (S. 119–133), will das schlechte Bild, das spätere Chronisten von der Gemahlin Philipps VI. von Frankreich zeichnen, darauf zurückführen, daß sie als erste französische Königin reale Machtfunktionen ausgeübt und offiziell als Stellvertreterin des Königs agiert

hat. Man konnte darin einerseits eine Grenzüberschreitung sehen, andererseits Kritik an der Politik des Königs üben, ohne seine Person anzugreifen, indem man seine Frau für mißliebige Entscheidungen verantwortlich machte. – Alain BOUREAU, Le prince des démons (S. 135–145), druckt einen Teil aus seiner im Entstehen begriffenen Edition von Petrus Johannis Olivis Postilla in Iob, den Kommentar zu Iob 40,14, der erklärt, worauf sich die Weltherrschaft des Teufels gründet, und erläutert den geistesgeschichtlichen Hintergrund. – Virginie GREENE, L'image royale entre le sacré et le profane dans quelques manuscrits illustrés du XIII[e] siècle (S. 147–175, 13 Abb.), interpretiert Königsdarstellungen aus dem Pariser Ordo von 1250 (Paris, BN, lat. 1246), der Wiener Bible moralisée (Wien, ÖNB, 2554) und dem Lancelot aus Rennes (Bibliothèque municipale, 255). – Henri BRESC, Le Royaume des Îles Fortunées (S. 177–188), beleuchtet die kurzlebigen Versuche im 14. und Anfang des 15. Jh., von den Kanaren ausgehend ein atlantisches Inselreich zu etablieren, das nicht allein aus den real vorhandenen Inseln bestehen, sondern sich auch über nur imaginierte, noch zu entdeckende ausdehnen sollte. – Ein Beitrag zu einem Thema aus dem 16. Jh. schließt den Band ab. V. L.

Alexander JENDORFF, Gemeinsam Herrschen. Das alteuropäische Kondominat und das Herrschaftsverständnis der Moderne, ZHF 34 (2007) S. 215–242, untersucht den seit dem hohen MA von Ganerbenschaften geprägten Gießener Raum, auch um zu zeigen, daß der Staatsbegriff zur Erfassung ma. und frühneuzeitlicher Zustände wenig beiträgt. Eine Analyse der Auffassungen der frühneuzeitlichen Jurisprudenz zu den Ganerbschaften und die Feststellung, daß diese in der Regel niemals freiwillig aufgegeben, sondern bewußt beibehalten wurden, dient der Bekräftigung des vorgelegten Interpretationsansatzes. E.-D. H.

Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur 29) Köln u. a. 2008, Böhlau, XI u. 864 S., ISBN 978-3-412-20062-6, EUR 89,90. – Der 1200. Jahrestag der Divisio regnorum (MGH Capit. 1 Nr. 45), die Karl der Große am 6. 2. 806 in Diedenhofen als sein politisches Vermächtnis promulgierte, gab im nahen Saarbrücken Anlaß zu einem internationalen Symposion, das sich dem Phänomen des ma. Herrschertestaments auf breiter Basis und mit vergleichender Zielsetzung widmete. Der daraus erwachsene Sammelband umfaßt zwischen einer „Einführung" der Hg. (S. 1–14) und dem resümierenden Beitrag von Gert MELVILLE, Die zwei Körper und die Seele in der Fortschreibung des Letzten Willens eines Herrschers. Variationen zum Thema einer Tagung über mittelalterliche Testamente (S. 779–791), nicht weniger als 31 Referate. Den Anfang macht die Rechtshistorie, die vor allem terminologische Distinktionen anmahnt: Diethelm KLIPPEL, Herrschaft, Testament und Familie. Rechtsgeschichtliche Koordinaten von Herrscher- und Fürstentestamenten (S. 15–34), verdeutlicht in einem großen Überblick, daß die erbrechtlichen Verfügungen über hoheitliche Befugnisse in vormoderner Zeit zumeist nicht „dem Profil eines Testaments im kanonischen und/oder im römischen Recht entsprechen" (S. 23), während Adrian SCHMIDT-RECLA, Frühmittelalterliche Verfügungen

von Todes wegen – juristische Begriffe und Definitionen (S. 35–65), dafür eintritt, für die fränkische Zeit den Begriff Testament ganz zu vermeiden. – Auf die antiken Voraussetzungen gehen ein: Tiziana J. CHIUSI, Römische Herrschertestamente im Kontext von Erb- und Eigentumsrecht (S. 67–81), und Klaus M. GIRARDET, Antike Herrschertestamente – Politische Absichten und Folgen (S. 83–124, 10 Abb.). – Die Beiträge zum fränkisch dominierten Früh-MA eröffnet Matthias HARDT, Vererbte Königsschätze in Völkerwanderungszeit und frühem Mittelalter (S. 125–143), der die Bedeutung der Übernahme des Schatzes für eine erfolgreiche Herrschaftsnachfolge betont, aber nur selten auf letztwillige Verfügungen hinweisen kann, weshalb das bei Einhard überlieferte Karls-Testament von 811 als bemerkenswerte Ausnahme zu gelten habe (vgl. auch DA 63, 723 f.). – Johannes FRIED, Erfahrung und Ordnung. Die Friedenskonstitution Karls des Großen vom Jahr 806 (S. 145–192), deutet die Divisio regnorum als „eine Friedensvision in normativem Gewand" (S. 170), die auf der Unteilbarkeit des fränkischen Kernraums beruhte und wesentlich von Adalhard von Corbie beeinflußt gewesen sei, dann aber durch Ludwigs des Frommen Einschreiten gegen Bernhard von Italien „zerstört" wurde und doch in zahlreichen Quellen aus der Zeit Ludwigs präsent blieb. – Dank mehrerer Neufunde vermag Matthias M. TISCHLER, Die „Divisio regnorum" von 806 zwischen handschriftlicher Überlieferung und historiographischer Rezeption (S. 193–258), ein deutlich präzisiertes Bild von Textgestalt und Verbreitungswegen des Dokuments zu geben. Bis eine bessere Edition auf dieser Grundlage zustandekommt, wird man sich an den S. 234–256 gebotenen „Katalog der Handschriften und Drucke" sowie die Addenda et Corrigenda zu Boretius' Variantenapparat (S. 256 ff.) zu halten haben. – Sören KASCHKE, Tradition und Adaption. Die „Divisio regnorum" und die fränkische Herrschaftsnachfolge (S. 259–289), kommt beim Vergleich mit der (allerdings nicht durch normative Zeugnisse überlieferten) Teilungspraxis des 8. Jh. zu dem Urteil, daß die Ordnung von 806 ganz traditionell angebahnt worden und ausgefallen sei, mithin auch (gegen P. Classen u. a.) nicht von einer Bevorzugung des ältesten Kaisersohns Karl gesprochen werden könne. – Ganz in diesem Sinne kennzeichnet Dieter HÄGERMANN, „Divisio imperii" von 817 und „divisio regni" von 831. Überlegungen und Anmerkungen zu „Hausgesetzen" Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (S. 291–299), die von ihm überlieferungsgerecht umbenannte Ordinatio von 817 als beispiellosen Bruch mit dem Grundsatz gleichmäßiger Aufteilung, der von vornherein keine Chance auf Realisierung gehabt habe und auch durch die bloß scheinbare Rückkehr zu dem älteren Prinzip 831 nicht mehr zu reparieren war. – Matthias BECHER, Vater, Sohn und Enkel. Die Bedeutung von Eintritts- und Anwachsungsrecht für die Herrschaftsnachfolge im Frankenreich (S. 301–319), plädiert mit guten Gründen dafür, in dem von der Forschung (als Konkurrenz zum „Eintrittsrecht" von Söhnen und Enkeln) postulierten „Anwachsungsrecht" von Neffen weder im Privatrecht noch bei der Thronfolge ein althergebrachtes normatives Prinzip, sondern allenfalls einen situationsbedingten politischen Anspruch im Einzelfall zu erblicken. – Rudolf SCHIEFFER, Zur Effizienz letztwilliger Verfügungen der Karolinger (S. 321–330), nennt drei Gründe für die Unwirksamkeit in fast allen Fällen: nachträgliche Veränderungen im Personalbestand der Familie, das Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen

sowie die Mißachtung durch die Erben. Erst in nachkarolingischer Zeit erleichterte die Abkehr vom Teilungsprinzip die Durchsetzung dynastischer Zukunftspläne (Selbstanzeige). – Mireille CHAZAN, Les testaments de Charlemagne dans les chroniques françaises du Moyen Age (S. 331–359), verfolgt die schwankende Beachtung, die die Divisio regnorum von 806 und das Testament von 811 in der Historiographie seit Sigebert von Gembloux und Hugo von Fleury fanden, und analysiert die zeitbedingten Beweggründe. – Auf die Geschichte des späteren römisch-deutschen Reiches beziehen sich drei Aufsätze: Klaus van EICKELS, Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente: Friedrich II., Konrad IV. und Konradin (S. 361–371), führt mit neuen Argumenten die Diskussion um die beiden Testamente Friedrichs II. (vgl. DA 13, 115 ff.; 20, 231 f.) weiter und erklärt den MGH Const. 2 Nr. 274 edierten Text, datiert vier Tage nach dem Tod des Kaisers, als Ausdruck der Wünsche seiner Umgebung am Sterbebett, die sich Friedrich möglicherweise noch zueigen gemacht habe, während der von G. Wolf entdeckte Escorial-Text von den dynastischen Interessen des aragonesischen Hofes im mittleren 14. Jh. geprägt sei. Die übrigen Staufer-Testamente kommen eher beiläufig zur Sprache. – Heinz THOMAS, Das Testament König Johanns von Böhmen und die Erbfolgeordnungen Kaiser Karls IV. (S. 373–392), bespricht eingehend drei unzweifelhaft echte Verfügungen von 1340, 1376 und 1377, die ganz unterschiedliche Realisierungschancen hatten. – Amalie FÖSSEL, Testamente römischer Königinnen im mittelalterlichen deutschen Reich (S. 393–414), sondiert auf einem unübersichtlichen Feld und wendet sich näher den Vermächtnissen Elisabeths von Aragón, Gattin Friedrichs des Schönen, von 1328 und (mit Edition S. 413 f.) 1330 sowie Elisabeths von Zollern, Gemahlin Ruprechts von der Pfalz, von 1405 und 1410 zu. – Von der französischen Geschichte handeln: Elizabeth A. R. BROWN, Royal Testamentary Acts from Philip Augustus to Philip of Valois. Executorial Dilemmas and Premonitions of Absolutism in Medieval France (S. 415–430), verschafft Übersicht über einen von 1190 bis 1350 (1379) reichenden Quellenbestand und beschreibt, wie wachsendes Mißtrauen gegenüber den Erben zur Veröffentlichung der Bestimmungen als bindende *ordenance* führte (erstmals 1314). – Jörg OBERSTE, Exkommuniziert, entrechtet, verdammt. Zu den Testamenten Graf Raimunds VI. von Toulouse (1209/1218) (S. 431–455), wertet die beiden Vermächtnisse, deren Neuedition er ankündigt, als „hervorragende Zeugnisse für den äußeren und inneren Konflikt Raimunds, in dem dieser zwischen politischen Angelegenheiten und individuellem Seelenheil abwägen mußte" (S. 431 f.), da ihm der Bann kirchenrechtlich die Testierfreiheit nahm. – Murielle GAUDE-FERRAGU, Métamorphoses testamentaires. Les dernières volontés de Philippe le Bon, duc de Bourgogne (1426; 1441) (S. 457–486), ediert erstmals den älteren Text (S. 473–486) und vergleicht ihn hinsichtlich Einzelbestimmungen und herrscherlichem Selbstverständnis mit dem jüngeren, der seit 1829 nicht mehr gedruckt worden ist. – Heike Johanna MIERAU, Erbschaft als *negotium*: Die letztwillige Verfügung Johannas von Neapel (S. 487–507), rekonstruiert die Verhandlungen und Geldzahlungen, die 1380 zur Adoption des Herzogs Ludwig I. von Anjou, des Sohnes König Johanns des Guten von Frankreich, und zu seiner Einsetzung als Erbe der von Urban VI. gebannten, allseits bedrängten Königin führten. – Drei weitere Referenten führen in die englische Geschichte, zunächst John GIL-

LINGHAM, At the deathbeds of the kings of England, 1066–1216 (S. 509–530), der nur auf zwei überlieferte urkundliche Erbregelungen verweisen kann (Heinrichs II. 1182 und Johanns 1216) und im übrigen von einer Praxis mündlicher Verfügungen in letzter Stunde ausgeht, deren Verbindlichkeit von den Geschichtsschreibern unterschiedlich beurteilt wurde. – Jens RÖHRKASTEN, Anmerkungen zur Vollstreckung des Testaments Eduards I. von England (S. 531–543), erschließt den Inhalt des textlich verlorenen, nur summarisch aus chronikalischen Quellen bekannten Testaments von 1307 anhand der daraus abgeleiteten Zahlungen des Schatzamtes für fromme Zwecke, die sich bis 1314 hinzogen. – Jörg ROGGE, *Testament, Will and Intent.* Bestimmungen und Verfügungen der englischen Könige Heinrich IV., Heinrich V. und Heinrich VI. über die Nachfolge auf dem Thron, die Weitergabe und Verwendung ihres Besitzes sowie zur Sicherung ihres Seelenheils und der Memoria (S. 545–571), zeigt in vergleichender Betrachtung, daß allein Heinrich V. 1421/22 Verfügungen über die politische Zukunft traf, während die beiden ersten Lancaster mit ihren Bestimmungen über Schuldentilgung und Grablege durchaus Erfolg hatten und Heinrich VI. nur in den 1440er Jahren als Stifter hervortreten konnte. – Die Sphäre geistlicher Würdenträger kommt in den nächsten vier Beiträgen zur Sprache: Josef SEMMLER, Zum Testament des gallofränkischen Bischofs (S. 573–597), mustert die überlieferten Texte des 5.–9. Jh. im Hinblick auf die Beachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen, die zwischen testierfähigem Privatvermögen und unveräußerlichem Kirchengut unterschieden. – Daran anknüpfend zeigt Stephanie HAARLÄNDER, Letztwillige Verfügungen hochmittelalterlicher Bischöfe im Regnum Teutonicum. Der lange Weg zur Testierfreiheit (S. 599–620), wie Bischöfe des 10.–13. Jh. durch Schenkungen und Stiftungen bei Lebzeiten versucht haben, dem Zugriff anderer auf ihren Besitz nach dem Tode zuvorzukommen, insbesondere dem Anspruch der Herrscher und sonstiger Machthaber auf das Spolienrecht, wogegen die Päpste des 12. Jh. die Testierfreiheit der Geistlichen einschärften (dazu ergänzend W. Petke, vgl. DA 51, 560). – Stefan WEISS, Vorgänger und Nachfolger: Die Testamente von Clemens V. und Johannes XXII. (S. 621–633), beschreibt und vergleicht das ganz ähnliche Zustandekommen und die recht unterschiedliche Zielsetzung der von den beiden ersten avignonesischen Päpsten getroffenen letztwilligen Verfügungen. – Jürgen SARNOWSKY, Das Vermächtnis des Meisters in den geistlichen Ritterorden (S. 635–649), betont die engen Grenzen, in denen es den Oberhäuptern der Johanniter und des Deutschen Ordens möglich war, über ihren persönlichen Nachlaß (zugunsten des Seelenheils oder von Menschen ihrer Umgebung) zu verfügen oder gar wirksame politisch-personelle Direktiven für die Zukunft zu hinterlassen. – In einer abschließenden Sektion „Der Mittelmeerraum im Vergleich" findet man: Swen Holger BRUNSCH, Letztwillige Verfügungen von Herzögen und Grafen im frühmittelalterlichen Italien (S. 651–665), wertet einen Bestand von rund vierzig im Wortlaut überlieferten letztwilligen Verfügungen aus der Zeit von 809 bis 1095 aus. – Ralph-Johannes LILIE, Byzantinische Kaisertestamente (S. 667–685), setzt sich mit dem Sachverhalt auseinander, daß aus der Zeit vom 7. Jh. bis 1204 kein Kaisertestament überliefert ist und chronikalische Berichte über den letzten Willen der Kaiser durchweg wenig Vertrauen erwecken. – Auch Rudolf HIESTAND, Zum Problem der Herrschertestamente des Heiligen Landes

(S. 687–705), hat es mit einer äußerst spärlichen Quellenlage zu tun, die nicht zuletzt durch die brüchige dynastische Kontinuität in den Kreuzfahrerreichen bedingt sein dürfte, und weist auf die Bedeutung von Eheverträgen als Mittel der Sukzessionsregelung hin. – Peter THORAU, Das „Testament" des mamlūkischen Sultans Qalāwūn und die Nachfolge des Sohnes. Dynastisches Prinzip versus „one generation nobility" in der Entstehungsphase des mamlūkischen Systems (S. 707–717). – Elisabeth und Gerd-Rüdiger PUIN, Das Vermächtnis der sulayhidischen Königin des Jemen, al-Sayyidah bint Ahmad al-Sulayhi, aus dem Jahre 531 A.H./1137 A.D. (S. 719–777, 2 Abb.). – Nützlich zur Erschließung der Materialfülle des Bandes ist ein chronologisches „Verzeichnis der behandelten Verfügungen von Todes wegen" (S. 801–808) von Sabine PENTH, von der auch ein sorgfältiges Register der Orts- und Personennamen (S. 809–859) stammt. R. S.

Sauver son âme et se perpétuer. Transmission du patrimoine et mémoire au haut moyen âge, sous la direction de François BOUGARD, Cristina LA ROCCA et Régine LE JAN (Collection de l'École française de Rome 351) Rome 2005, École française de Rome, 532 S., ISBN 2-7283-0737-7, EUR 63. – Der durch eine Introduction von Régine LE JAN (S. 1–6) eingeleitete und eine Conclusion von François BOUGARD (S. 485–494) beschlossene Band widmet sich testamentarischen Verfügungen und beendet eine Reihe von vier Sammelbänden der École française de Rome zu den «Transferts patrimoniaux en Europe occidentale durant le haut Moyen Âge». Josiane BARBIER, Testament et pratique testamentaire dans le royaume franc (VI^{e}–VIII^{e} siècle) (S. 7–79), erklärt das Verschwinden der lange anhaltenden römischen Testamentstradition vom Merowingerreich zum 9. Jh. mit dem Aufkommen hybrider Typen zwischen Testament und Schenkung aufgrund der Widerstände von Familien und Königtum gegen die Testamente, deren Funktion durch Schenkungen *pro anima* übernommen wurde. – Swen Holger BRUNSCH, Genesi, diffusione ed evoluzione dei documenti di ultima volontà nell'alto Medioevo italiano (S. 81–96), stellt die kontroverse Forschungsdiskussion wie die große Vielfalt der Überlieferung entsprechender Quellen vom 5. bis 12. Jh. vor und unternimmt Versuche einer Typologisierung. – Stefano GASPARRI, I testamenti nell'Italia settentrionale fra VIII e IX secolo (S. 97–113), diskutiert 30 entsprechende Dokumente von 714 bis 877 aus dem Veneto, der Lombardei und der Emilia und versucht, familiale Memorialstrategien herauszuarbeiten. – Luigi PROVERO, Progetti e pratiche dell'eredità nell'Italia settentrionale (secoli VIII–X) (S. 115–130), beleuchtet das Verhältnis zwischen Erblasser und begünstigter Kirche in Norditalien vom 8. bis 10. Jh. – Vito LORÉ, Disposizioni di tipo testamentario nelle pratiche sociali dell'Italia meridionale (S. 131–158), zeigt, daß hinter den vielgestaltigen testamentarischen Verfügungen nicht nur unterschiedliche römische oder langobardische Rechtstraditionen stehen, sondern ganz unterschiedliche Faktoren. – Brigitte KASTEN, À propos de la dichotomie entre privé et public dans les testaments des rois francs (S. 159–201), will die erbrechtlichen Verfügungen von Königen und Kaisern als Zeugnisse des Staatsdenkens interpretieren und führt dies an karolingischen Beispielen vor, die in diesen nur über ihr Privatgut verfügten. – Hans-Werner GOETZ, Coutume d'héritage et structures familiales au haut Moyen Âge (S. 203–237), untersucht

die frühma. Erbgebräuche und unterscheidet zwei Systeme, die Erbfolge der Kinder und die der Geschwister, die zwei unterschiedlichen Familienmodellen entwuchsen. – Geneviève BÜHRER-THIERRY, Des évêques, des clercs et leurs familles dans la Bavière des VIII^{e}–IX^{e} siècles (S. 239–264), widmet sich nepotistischen Zügen der Güterübertragungen an die Kirche in den Freisinger Traditionen. – Laurent FELLER, Les politiques des familles aristocratiques à l'égard des églises en Italie centrale (IX^{e}–XI^{e} siècles) (S. 265–292), beschäftigt sich mit den Schenkungen der aristokratischen Familien an Kirchen in Benevent, Salerno, Casauria und Carpineto und zeigt dabei ganz unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schenker auf. – Lluís TO FIGUERAS, Fondations monastiques et mémoire familiale en Catalogne (IX^{e}–XI^{e} siècle) (S. 293–329), untersucht am Beispiel der Abteien Eixalada/Cuxa und Ripoll sowie der Regularkanoniker von Cardona, die von den Grafen von Cerdagne bzw. den Vizegrafen von Osona gefördert wurden, wie die Förderer und andere Gruppen diese Einrichtungen testamentarisch bedachten. – Philippe DEPREUX, La dimension «publique» de certaines dispositions «privées»: fondations pieuses et *memoria* en France occidentale aux IX^{e} et X^{e} siècles (S. 331–378), zeichnet die Memorialstrategien westfränkischer Eliten im Zusammengang mit dem Königtum nach, die Kloster- und Kirchengründungen bewußt als Mittel sozialer Distinktion benutzten (mit Edition zweier Privaturkunden der Karolingerzeit für Saint-Martin in Tours im Anhang). – Eliana MAGNANI, Don aux églises et don d'églises dans le sud-est de la Gaule. Du testament d'Abbon (739) aux chartes du début du XI^{e} siècle (S. 379–400), untersucht nach dem isolierten *pro anima*-Zeugnis im Abbo-Testament die reiche Urkundenüberlieferung von Saint-Victor in Marseille. – Wendy DAVIES, Buying with masses: «donation» *pro remedio animae* in tenth-century Galicia and Castile-León (S. 401–416), vergleicht drei Fonds des 10. Jh. aus Kastilien, León und Galizien und stellt heraus, daß die Schenkungen vielerlei Hintergründe haben konnten, aber meist keine wirklichen Strategien der Erinnerung sichtbar werden. – Flavia DE RUBEIS, La memoria e la pietra (S. 417–430), bespricht die Wandlungen im Formular der Grabinschriften vom 6. bis zum 9. Jh., die immer stärker zu Zeichen sozialen Ranges werden. – Cristina LA ROCCA, Rituali di famiglia. Pratiche funerarie nell'Italia longobarda (S. 431–457), behandelt die langobardischen Begräbnisbräuche, gestützt auf Testamente, normative Quellen und materielle Überlieferung, unter denen vor allem die Siegelringe hervorzuheben sind. – Emmanuelle SANTINELLI, Les femmes et la mémoire. Le rôle des comtesses dans la France occidentale du XI^{e} siècle (S. 459–484), stellt heraus, welche herausragende Rolle die Gräfinnen durch Schenkungen *pro anima*, Schaffung von Memorialorten, ihre Partizipation am Leben von der Memoria gewidmeten Kommunitäten wie durch Geschenke von Erinnerungswert an ihre Kinder in der Konstituierung von Familienmemoria und Familienbewußtsein spielten. Dankenswerterweise ist der materialreiche Band durch Orts- und Namenindex erschlossen. M. M.

Daniela FRUSCIONE, Zur Rolle von Ethnologie, Missionsgeschichte und angelsächsischen Rechtsquellen für die Erforschung germanischer Rechtsvorstellungen im Frühmittelalter – Eine Erwiderung, ZRG Germ. 125 (2008) S. 399–410, wendet sich gegen die Besprechung ihres Buches: Das Asyl bei den

germanischen Stämmen im frühen Mittelalter (2003) (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien 6) in der ZRG und verteidigt insbesondere die Anwendung ethnologischer Methoden und Befunde für die Erklärung frühma. Rechtszustände. G. Sch.

Peter LANDAU, Eike von Repgow und die Königswahl im Sachsenspiegel, ZRG Germ. 125 (2008) S. 18–49, referiert in seinem ursprünglich auf dem 36. Rechtshistorikertag in Halle gehaltenen Vortrag die in den letzten Jahrzehnten von Wolf (vgl. DA 57, 762), Erkens und Faußner vorgetragenen Ansichten sowie kursorisch die Autoren, die sich als Vertreter der „Erzämtertheorie" verbuchen lassen, um dann die Auffassung zu entwickeln, daß Eike zwar nicht die Vorstellung von grundsätzlich privilegierten Wählern, wohl aber die „Verteilung" dieser Vorrechte auf die bei Eike genannten Königswähler und die Anknüpfung an die „Erzämter" entwickelt habe. Die Sechszahl der Wähler lasse sich aus dem kanonischen Recht herleiten. G. Sch.

J. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der Königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts, Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 64 (2006) S. 51–83, beschreibt zwei Veränderungen in der Gerichtsverfassung des Reichs: die „Emanzipation des Gerichts aus dem Einflussbereich des Königshofes" (S. 75) und die Aushöhlung der „Prinzipien des dinggenossenschaftlichen Verfahrens" (S. 76), wobei „König und Kaiser als legitimierende Instanz für die Ausübung der Gerichtsbarkeit unabdingbar" blieben (S. 81). Das Ganze versteht B. nicht als Teil einer bewußt herbeigeführten Reichsreform, sondern als „eher zufällige Nebenwirkung politischen Handelns im Kampf um Herrschaftsrechte" (S. 82) zwischen Herrscher, Kurfürsten und Fürsten seit den 1470er Jahren. E.-D. H.

Susan WOOD, The Proprietary Church in the Medieval West, Oxford u. a. 2006, Oxford University Press, XII u. 1020 S., Karten, ISBN 0-19-820697-6, GBP 110. – Mit diesem Werk, das die Vf. in langen Jahren erarbeitet hat (schon ihre Diss. aus dem Jahr 1955 beschäftigte sich mit dem Patronatsrecht, allerdings im 13. Jh.), liegt nun eine umfassende Behandlung des Themas „Eigenkirche" vor. Das Buch greift zurück bis in die römische Spätantike und reicht bis ins 11. und 12. Jh., als im Zuge des sog. Investiturstreits die Grundlagen der bisherigen Kirchenverfassung völlig verändert wurden. Die aufgearbeitete Quellen- und Literaturmasse ist beeindruckend; davon zeugen 17 eng bedruckte Seiten mit den ausgewerteten Quellen und 30 Seiten mit der verarbeiteten Sekundärliteratur. Räumlich umfaßt das Untersuchungsgebiet das gesamte christlich geprägte lateinische Europa des früheren MA, es reicht also von Irland und Nordspanien über England, Frankreich und Deutschland bis nach Italien. Im 1. Teil, der sich mit den „Anfängen" beschäftigt (S. 9–244), werden Privatkirchen und Pfarrkirchen in Gallien und Italien, aber auch in Alemannien und Baiern untersucht. Hier gibt es auch eine sehr ausgewogene Darstellung und Kritik der bisherigen Forschung über die Frage nach dem Ursprung der Privat- und Eigenkirchen. Weiterhin befaßt sich die Vf. einge-

hend mit den Klöstern und der bischöflichen bzw. laikalen Herrschaft über diese. Der 2. Teil (S. 245–433) gilt der Untersuchung der Hochkirchen in der Zeit vom 9. bis zum 11. Jh.; dabei werden auch Könige und Fürsten als Herren über Bistümer behandelt sowie adelige Klostergründer und ihre Erben. Der besonders umfangreiche Teil 3 (S. 435–726) untersucht die Niederkirchen als Eigentum vom 9. bis zum 12. Jh. In diesen drei Teilen hat die Vf. auch die umfangreiche regional- und lokalgeschichtliche Literatur verarbeitet, wobei die deutschsprachigen Titel in vollem Umfang berücksichtigt sind. In Teil 4 (S. 727–933) geht es dann um die rechtlichen Aspekte des Themas, die seit der ‚Erfindung' der Eigenkirche durch Ulrich Stutz vielfach im Zentrum der wissenschaftlichen Diskussion standen. Dabei werden einerseits die kirchlichen Normen des 8. und 9. Jh. behandelt und dann vor allem die Veränderungen, die die gregorianische Reform des 11. Jh. gebracht hat. – Mit diesem eindrucksvollen Werk, das durch ein ausführliches Register (S. 981–1020) vorzüglich erschlossen ist, liegt eine umfassende Darstellung des Themas vor, die in ihrer beeindruckenden Quellennähe und mit ihrer intensiven und kritischen Auseinandersetzung mit der Literatur einen vorläufigen Endpunkt der einschlägigen Forschungen markiert, wobei aber zu hoffen ist, daß das Werk nicht weitere Spezialstudien verhindert, sondern sie erst recht anregt. W. H.

Emanuele COCCIA, *Regula et vita.* Il diritto monastico e la regola francescana, Medioevo e Rinascimento 20 = N. S. 17 (2006) S. 97–147, plädiert für eine Lektüre der monastischen Regeln primär als juristische Texte. Vor diesem Hintergrund erkläre sich die fundamentale Neuartigkeit, die die ersten Kommentatoren der Regel des Franziskus zuschreiben: In ihrer ausschließlichen Orientierung am Evangelium stelle sie sich außerhalb jedes juristischen Kontextes. V. L.

Ciro TAMMARO, Brevi considerazioni sulla legislazione canonica medievale circa l'autonomia degli ordini mendicanti nell'esercizio del ministero pastorale, Antonianum 81 (2006) S. 525–538, bestätigt mit dieser Miszelle über den Zeitraum von Honorius III. bis Sixtus IV. (1216–1484) die gängige Meinung, daß aus Gründen diözesaner Jurisdiktion die Diözesanbischöfe „ausnahmslos während des gesamten MA" (S. 538) in Fragen der Meßfeiern, der Sakramentenspende und pastoraler Initiativen die regulären Träger der pastoralen Organisation waren. C. L.

Henri HÉNAFF, Les conservateurs apostoliques d'après le concile de Vienne, Revue de Droit Canonique 55 (2005) S. 341–353, untersucht, wie auf dem Konzil von Vienne 1311/12 die für die Folgezeit grundlegende Fassung der Vollmachten vom Papst bestellter Konservatoren vornehmlich für Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften zustande kam. K. B.

Rolf SCHMIDT, Zur Rechtsprechung Regensburger Gerichte im 14. Jahrhundert – Billigkeit statt Recht (mit einem Urkundenanhang), ZRG Germ. 125 (2008) S. 82–132, bespricht aus dem relativ reichen Regensburger Bestand von Gerichtsurkunden die Stücke, in denen die Schöffen den jeweiligen Fall nicht